

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB180384-O/U/cwo

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. S. Volken, Präsident, Oberrichter lic. iur. R. Naef  
und Oberrichterin lic. iur. I. Erb sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur.  
S. Kümin Grell

## Urteil vom 3. Juni 2020

in Sachen

1. **A.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigte und I. Berufungsklägerin (Rückzug)

2. **B.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigter und I. Berufungskläger

1 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_,

2 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_,

gegen

**Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,**

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt lic. iur. P. Pellegrini,

Anklägerin und Berufungsbeklagte sowie Anschlussberufungsklägerin

sowie

1. **C.**\_\_\_\_\_,

Privatkläger und II. Berufungskläger (Rückzug)

2. **D.**\_\_\_\_\_,

Privatkläger

1 unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_,

2 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y2.\_\_\_\_\_,

sowie

**E.\_\_\_\_\_**,

Verfahrensbeteiligter und III. Berufungskläger  
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Z.\_\_\_\_\_,

betreffend **mehrfache Veruntreuung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung,  
vom 18. Juli 2018 (DG180030)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 17. Januar 2018 (Urk. 001001008) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 126 S. 264 ff.)

**"Es wird erkannt:**

1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (betreffend Anklageziffer B zum Nachteil des Privatklägers 2);
  - der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (betreffend Anklageziffer B zum Nachteil des Privatklägers 1);
  - der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (betreffend Anklageziffer C);
  - der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB;
  - der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB;
  - der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und lit. d BetmG.
  
2. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - der mehrfachen Gehilfenschaft zur Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (betreffend Anklageziffern B.2.1.2, B.2.1.3, B.2.1.5 und B.2.2.5);
  - der mehrfachen Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (betreffend Anklageziffern B.2.1.2, B.2.1.3 und B.2.1.5);
  - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Revisionsaufsichtsgesetz im Sinne von Art. 40 Abs. 1 lit. a RAG;

- der Übertretung der Revisionsaufsichtsverordnung im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. b RAV;
  - der mehrfachen Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.
3. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird freigesprochen vom Vorwurf
    - der Gehilfenschaft zur Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (betreffend Anklageziffer B.2.2.7).
  4. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 3 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 237 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 50. Es wird davon Vormerk genommen, dass sich die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ seit dem 13. Juni 2017 im vorzeitigen Strafvollzug befindet.
  5. Die Freiheitsstrafe der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird vollzogen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
  6. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu CHF 100, wovon 161 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten, sowie mit einer Busse von CHF 700.
  7. Der Vollzug der Geldstrafe des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.
  8. Bezahlt der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen.
  9. Auf das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 (C.\_\_\_\_\_) wird nicht eingetreten.
  10. Der Privatkläger 2 (D.\_\_\_\_\_) wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
  11. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 beschlagnahmten Betäubungsmittel, lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, KA-FA-PLE-BMA (Lagernummer S03363-2016), werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

12. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 19. April 2017 beschlagnahmten Bargelder in der Höhe von CHF 17'000, EUR 3'380 und Südafrikanischen Rand 15'460 werden zur Deckung der dem Beschuldigten B. auferlegten Verfahrenskosten herangezogen, betreffend die CHF 17'000 und EUR 3'380 unter Herausgabe eines allfälligen Überschusses zuhanden des Betreibungsamtes Wädenswil.
13. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 19. April 2017 beschlagnahmten Uhren (Maurice LaCroix, Flyback; A. Lange und Söhne, inkl. Zertifikat; Hublot, rosé mit Diamantsplitter), lagernd bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich, werden verwertet und der Erlös wird zur Deckung der dem Beschuldigten B. auferlegten Verfahrenskosten herangezogen, unter Herausgabe eines allfälligen Überschusses zuhanden des Betreibungsamtes Wädenswil.
14. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 beschlagnahmten Mobiltelefone (zwei Mobiltelefone von Nokia und ein Mobiltelefon von Samsung) werden der Beschuldigten A. nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft werden die Mobiltelefone der Kasse des Bezirksgerichts Zürich zur Vernichtung überlassen.
15. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 beschlagnahmte Laptop, lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Digitale Forensik & Ermittlungen (Lagernummer 01-NB-Laptop), wird der Beschuldigten A. nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft wird der Laptop verwertet und der Erlös wird zur Deckung der der Beschuldigten A. auferlegten Verfahrenskosten herangezogen.
16. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 beschlagnahmte QNAP NAS, lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Digitale Forensik & Ermittlungen (Lagernummer 03-QNAP), wird dem Beschuldigten B. nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft wird das QNAP NAS verwertet und der Erlös wird zur Deckung der dem Beschuldigten B. auferlegten Verfahrenskosten herangezogen.

17. Die übrigen mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände und Aufzeichnungen werden bei den Akten belassen.
18. Der andere Verfahrensbeteiligte E.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 150'000 zu bezahlen.
19. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
CHF 25'000.00; die weiteren Kosten betragen:  
  
CHF 30'000.00 Gebühr Anklagebehörde (A.\_\_\_\_\_)  
CHF 200.00 Gebühr Entsiegelungsverfahrens G.Nr. GM160027-L  
CHF 2'505.98 Auslagen Untersuchung (A.\_\_\_\_\_)  
CHF 369.40 Auslagen Gutachten (A.\_\_\_\_\_)  
CHF 190.00 Kosten Kantonspolizei (Gebühr Akteneinsicht, A.\_\_\_\_\_)  
CHF 28'900.00 Akontozahlung amtliche Verteidigung (A.\_\_\_\_\_)  
CHF 48'792.35 amtliche Verteidigung (A.\_\_\_\_\_)  
  
CHF 30'000.00 Gebühr Anklagebehörde (B.\_\_\_\_\_)  
CHF 2'438.07 Auslagen Untersuchung (B.\_\_\_\_\_)  
CHF 140.00 Kosten Kantonspolizei (Gebühr Akteneinsicht, B.\_\_\_\_\_)  
CHF 54'871.40 amtliche Verteidigung (B.\_\_\_\_\_)  
  
CHF 17'800.00 Akontozahlung unentgeltlicher Rechtsbeistand Privatkläger 1  
CHF 19'685.15 unentgeltlicher Rechtsbeistand Privatkläger 1  
  
Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.
20. Die separat ausgewiesenen Kosten der Untersuchung werden den jeweiligen Beschuldigten auferlegt.
21. Der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ werden die Gerichtskosten des Entsiegelungsverfahrens (Geschäfts-Nr. GM160027) auferlegt.
22. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigungen, werden der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu 7/10 und dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zu 3/10 auferlegt.

23. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen und der unentgeltlichen Rechtsbeistandung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung für die Beschuldigten hinsichtlich der Kosten ihrer eigenen amtlichen Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
24. Rechtsanwalt lic. iur. X1. \_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ mit CHF 77'692.35 (inkl. MwSt. und Akontozahlungen von CHF 28'900) aus der Gerichtskasse entschädigt.
25. Rechtsanwalt lic. iur. X2. \_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ mit CHF 54'871.40 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
26. Rechtsanwalt lic. iur. Y1. \_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers 1 (C. \_\_\_\_\_) mit CHF 37'485.15 (inkl. MwSt. und Akontozahlung von CHF 17'800) aus der Gerichtskasse entschädigt.
27. Die Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger 2 (D. \_\_\_\_\_) für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von CHF 42'108.30 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Begehren abgewiesen.
28. (Mitteilungen
29. (Rechtsmittel)"

### **Berufungsanträge:**

- a) Des Verfahrensbeteiligten E. \_\_\_\_\_ :  
(Urk. 223 S. 2)
  1. Ziffer 18 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 18.07.2018 (DG180030) sei aufzuheben.
  2. Es sei festzustellen, dass Herr E. \_\_\_\_\_ keine Ersatzforderung zu leisten hat.
  3. Herr E. \_\_\_\_\_ sei für seine Aufwendungen im vorliegenden Verfahren angemessen zu entschädigen.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zzgl. MWST, zu Lasten der Staatskasse.

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 226 S. 1)

Dispositiv-Ziffer 18 sei aufzuheben und E.\_\_\_\_\_ sei zu verpflichten, dem Staat CHF 193'794.25 als Ersatzforderung für den unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil zu bezahlen.

### Erwägungen:

#### **I. Vorgeschichte/Ausgangslage**

Am 2. Februar 2016 erhob D.\_\_\_\_\_ bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat Strafanzeige gegen A.\_\_\_\_\_ (im Folgenden Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ ) wegen Betrugs, Urkundenfälschung und Nötigung. Er machte geltend, die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ hätte ihm im Frühjahr 2014 ein lukratives Geschäft vorgeschlagen. Es sei um historische Wertpapiere (DDR-Mark) gegangen. Ihm sei empfohlen worden, den Handel mit historischen Wertpapieren zu finanzieren, wofür er 3.2 Mio. Euro bereit stellen solle, mit dem Versprechen auf eine lukrative Rendite. Als Sicherheit solle er, D.\_\_\_\_\_, 100 % der Aktien einer Firma "F.\_\_\_\_\_ AG" erhalten, welche C.\_\_\_\_\_ gehören würden. D.\_\_\_\_\_ habe im Auftrag der Mitbeschuldigten A.\_\_\_\_\_ 3.2 Mio. Euro auf ein Konto von G.\_\_\_\_\_ in FL einbezahlt. Er habe weder die vollständigen Aktien als Sicherheit, noch die versprochene Rendite, noch seine 3.2 Mio. Euro zurückerhalten (Urk. 20101001). Am 21. Juli 2016 erweiterte D.\_\_\_\_\_ die Strafanzeige und äussert den Verdacht zusätzlich auf Veruntreuung, das Bestehen einer kriminellen Organisation und Geldwäscherei. Ebenfalls erweiterte er seine Strafanzeige gegen G.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (Urk. 20101024).

C.\_\_\_\_\_ erhob am 24. Mai 2016 Strafanzeige gegen die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ wegen Verdachts auf Betrug (Urk. 20201001). Am 27. Juli 2016 ergänzte er seine Strafanzeige auf Verdacht der Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung und

Geldwäscherei und erweiterte sie auf G.\_\_\_\_\_ und allfällige weitere unbekannte Täter (Urk. 20201016). Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 reichte die Eidgenössische Revisionsaufsicht RAB eine Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ (im Folgenden der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_) wegen Verdachts auf Erbringen von Revisionsdienstleistungen ohne Zulassung sowie wegen Urkundenfälschung ein (Urk. 20501008).

## **II. Verfahrensgang**

1. Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 126 S. 10 - 30, Art. 82 Abs. 4 StPO).

Nach abgeschlossener Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich am 17. Januar 2018 Anklage gegen die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ wegen mehrfacher Veruntreuung, mehrfacher ungetreuen Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung, Unterlassung der Buchführung und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ erhob sie Anklage wegen mehrfacher Gehilfenschaft zur Veruntreuung, mehrfacher Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung, mehrfacher Falschbeurkundung, mehrfacher Widerhandlung gegen das Revisionsaufsichtsgesetz und Widerhandlung gegen die Revisionsaufsichtsverordnung (Urk. 00101008 S. 48). Sie beantragte für die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ eine Bestrafung mit 3 Jahren und 9 Monaten Freiheitsstrafe und für den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ eine Bestrafung von 18 Monaten Freiheitsstrafe sowie einer Busse von Fr. 1'000.-- (Urk. 00101008 S. 54).

2. Mit Urteil vom 18. Juli 2018 sprach das Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Sinne der Anklage schuldig und bestrafte sie mit 3 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe, unter Anrechnung von 237 Tagen Haft. Den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ sprach das Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, ebenfalls grösstenteils im Sinne der Anklage schuldig. Ein Freispruch erfolgte bezüglich der Gehilfenschaft zur Veruntreuung betreffend Anklageziffer B.2.2.7. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wurde mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu Fr. 100.--, wovon 161 Tagessätze als durch Haft geleistet galten, sowie mit einer

Busse von Fr. 700.-- bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

3. Gegen das schriftlich eröffnete Urteil (Prot. I. S. 14 ff.) meldeten die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 18. Juli 2018 (Urk. 115), der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 20. Juli 2018 (Urk. 119), der Drittbeteiligte E.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 20. Juli 2018 (Urk. 121) sowie der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 30. Juli 2018 je Berufung an.

Nach Zustellung des begründeten Entscheids am 20. August 2018 (Urk. 125/1-6) erhoben die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ am 3. September 2018 und der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ am 10. September 2018 rechtzeitig Berufung (Urk. 129 und 134). Beide beantragten Freisprüche. Weiter meldete der Drittbeteiligte E.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 27. August 2018 (Urk. 127) hinsichtlich der Ersatzforderung bzw. seiner Verpflichtung, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 150'000.-- zu bezahlen (vgl. Ziff. 18 des vorinstanzlichen Dispositivs), Berufung an (Urk. 127). Schliesslich erhob der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 10. September 2018 fristgemäss Berufung. Er beantragte unter anderem, die beiden Beschuldigten seien solidarisch zu verpflichten, ihm EUR 1'800'00, zu bezahlen (Urk. 137). Mit Eingabe vom 25. September 2018 zog die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ ihre Berufung wieder zurück (Urk. 141). Mit Präsidialverfügung vom 4. Oktober 2018 (Urk. 143) wurde den beiden Beschuldigten, den Privatklägern, dem Drittbeteiligten und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufungen zu beantragen. Daraufhin erhob die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 bezüglich der Berufung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ Anschlussberufung (Urk. 147). Mit Eingabe vom 23. Oktober 2018 beantragte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_, auf die Berufung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ sei nicht einzutreten (Urk. 149). Am 22. Oktober 2018 erhob die Staatsanwaltschaft fristgerecht Anschlussberufung, wobei sie beantragte, der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sei auch hinsichtlich Anklageziffer B.2.2.7. schuldig zu sprechen (Dispositivziffer 3). Weiter beantragte sie, der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sei mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten und einer Geldstrafe von 60 Tagessät-

zen zu Fr. 100.-- und mit einer Busse von Fr. 700.-- zu bestrafen, unter Ansetzung von je einer Probezeit von vier Jahren (Urk. 150). Ebenfalls sei Dispositivziffer 18 aufzuheben und der Drittbeteiligte E.\_\_\_\_\_ sei zu verpflichten, dem Staat Fr. 193'794.25 als Ersatzforderung für den unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil zu bezahlen (Urk. 150). Mit Präsidialverfügung vom 28. November 2018 wurden Kopien der Anschlussberufungserklärungen zugestellt und Frist angesetzt, zum Antrag des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auf Nichteintreten auf die Berufung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ Stellung zu nehmen (Urk. 152). Der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ liess mit Eingabe vom 21. Dezember 2018 die Abweisung dieses Antrages beantragen (Urk. 160). Die übrigen Parteien verzichteten auf Stellungnahme, sofern sie sich vernehmen liessen (Urk. 156; Urk. 158). Nachdem mit Präsidialverfügung vom 8. Januar 2019 dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ Frist zur Vernehmlassung zu Urk. 160 angesetzt worden war (Urk. 163), liess sich dieser am 28. Januar 2019 vernehmen (Urk. 165). Es folgte mit Präsidialverfügung vom 30. Januar 2019 eine weitere Fristansetzung zur Stellungnahme zur Eingabe des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ (Urk. 167). Innert erstreckter Frist (Urk. 173; Urk. 184) zog der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ seine Berufung mit Schreiben vom 27. März 2019 zurück (Urk. 189). Damit fällt auch die diesbezügliche Anschlussberufung der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ dahin (Art. 401 Abs. 3 StPO). Mit Präsidialverfügung vom 4. April 2019 wurde vom Rückzug der (Erst-)Berufung der Mitbeschuldigten A.\_\_\_\_\_ Vormerk genommen. Vom Rückzug der (Zweit-) Berufung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ wurde ebenfalls Vormerk genommen (Urk. 194).

Mit Präsidialverfügung vom 21. März 2019 wurde die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ per 30. März 2019 aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen und auf freien Fuss gesetzt (Urk. 186 und 188, vgl. auch Urk. 192).

4. Mit Beschluss vom 27. Juni 2019 wurde festgestellt, dass das Urteil der 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 18. Juli 2018 betreffend Dispositivziffer 28 in Rechtskraft erwachsen ist, worin die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ verpflichtet wurde, dem Privatkläger 2 D.\_\_\_\_\_ für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von CHF 42'108.30 (inkl. MwSt.) zu bezahlen (Urk. 206).

Am 11. März 2020 wurde zur Berufungsverhandlung am 3. Juni 2020 vorgeladen (Urk. 210). Am Tag vor der Berufungsverhandlung am 2. Juni 2020 zog der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ seine Berufung zurück (Urk. 220).

5. Der Verfahrensbeteiligte E.\_\_\_\_\_ beantragt mit seiner Berufung Verzicht auf eine Ersatzforderung bzw. auf seine Verpflichtung, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 150'000.-- zu bezahlen (vgl. Ziff. 18 des vorinstanzlichen Dispositivs). Die Staatsanwaltschaft hingegen beantragt mit ihrer Anschlussberufung, der Verfahrensbeteiligte E.\_\_\_\_\_ sei zu verpflichten, dem Staat als Ersatzforderung Fr. 193'794.25 zu bezahlen.

Nachdem die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ ihre Berufung am 25. September 2018, der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ seine Berufung am 27. März 2019 und der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ seine Berufung am 2. Juni 2020 zurückgezogen hatten, weshalb auch die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft dahin gefallen ist, ist festzuhalten, dass sämtliche Dispositiv-Ziffern des vorinstanzlichen Urteils vom 18. Juli 2018 – mit Ausnahme von Dispositiv-Ziffer 18 – akzeptiert bzw. nicht angefochten wurden. Das erstinstanzliche Urteil ist somit in diesen Teilen in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist. Zur Disposition steht einzig noch Dispositiv-Ziffer 18 betreffend Ersatzforderung an den Staat.

### **III. Ersatzforderung gegenüber E.\_\_\_\_\_**

1. Der Verfahrensbeteiligte E.\_\_\_\_\_, welcher zwischen Januar 2010 und August 2016 als Geschäftsführer der Gesellschaften A.\_\_\_\_s tätig war, wurde von der Vorinstanz verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 150'000 zu bezahlen. Es handelt sich dabei um den Lohn, den sich E.\_\_\_\_\_ für den Zeitraum vom 17. November 2014 bis zum 1. Juli 2015 in Höhe von insgesamt CHF 193'794.25 auszahlte, abzüglich die auf diesem Lohn bereits bezahlten (Einkommens-)Steuerbeträge. Der Verfah-

rensbeteiligte E.\_\_\_\_\_ beantragt mit seiner Berufung, von einer Ersatzforderung sei abzusehen (Urk. 127 S. 2). Die Staatsanwaltschaft ihrerseits beantragt mit ihrer Anschlussberufung, E.\_\_\_\_\_ sei zu verpflichten, dem Staat als Ersatzforderung CHF 193'794.25 (ohne Abzug der geleisteten Steuern) zu bezahlen (Urk. 150).

2. Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde (Art. 70 Abs. 2 StGB). Eingezogen werden können nach der Rechtsprechung neben den unmittelbar aus der Straftat stammenden Vermögenswerten auch die echten und unechten Surrogate, sofern die von den Original- zu den Ersatzwerten führenden Transaktionen identifiziert und dokumentiert werden können (BGE 126 I 97 ff., 106 f.). Es ist mithin anhand der Papierspur nachzuweisen, dass die einzuziehenden Werte an Stelle der deliktisch erlangten Originalwerte getreten sind. Ist die Papierspur nicht rekonstruierbar, so ist auf eine Ersatzforderung in entsprechender Höhe zu erkennen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_369/2007 vom 14. November 2007, E. 2.1; 6B\_728/2010 vom 1. März 2011, E. 4.4). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte mithin nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beruht die Einziehung und auch die Ersatzforderung auf dem grundlegenden sozialemischen Gedanken, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf (BGE 137 IV 305 m.w.H.).

Die Einziehung bzw. die Ersatzforderung setzt voraus, dass der Dritte zumindest eventualvorsätzlich handelt, d.h. wenn er weiss oder annehmen muss, dass der Gegenstand bzw. der Geldwert aus strafbarer Handlung stammt. Es muss nachgewiesen werden, dass der Dritte keine Unkenntnis hatte.

3. Die Vorinstanz folgte im Grundsatz der Auffassung der Staatsanwaltschaft, welche wie folgt argumentiert: von den EUR 3.2 Mio., welche der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ für das Handelsgeschäft mit den DDR-Mark am 3. Juli 2014 auf das Andernkonto von G.\_\_\_\_\_ bei der H.\_\_\_\_\_ Bank AG in Liechtenstein überwies, flossen zwischen 17. November 2014 und 1. Juli 2015 via das Konto der I.\_\_\_\_\_ AG bei der J.\_\_\_\_\_ AG insgesamt 193'794.25 auf das Konto von E.\_\_\_\_\_ bei der Bank K.\_\_\_\_\_ AG (10 Monatslöhne). Bei diesen Überweisungen handle es sich um eine treuwidrige Verwendung der Gelder von D.\_\_\_\_\_, welche von der Mitbeschuldigten A.\_\_\_\_\_ in Auftrag gegeben wurden. E.\_\_\_\_\_ habe gewusst, dass die Gelder am 7. November 2014 vom Konto von G.\_\_\_\_\_ kamen. E.\_\_\_\_\_ habe angenommen, dass es sich um eine Teilzahlung gemäss Aktienkaufvertrag zwischen der L.\_\_\_\_\_ AG und C.\_\_\_\_\_ über 50% der Aktien der I.\_\_\_\_\_ AG gehandelt habe (Buchungstext: «Teilzahlung C.\_\_\_\_\_ gemäss Aktienvertrag»). Am 4. oder 5. November 2014 habe E.\_\_\_\_\_ den Aktienkaufvertrag für die Mitbeschuldigte A.\_\_\_\_\_ unterzeichnet. Am gleichen Tag habe er aber auch die Aufhebungsvereinbarung, datiert auf den 31. Dezember 2014, unterschrieben. Er habe demnach gewusst, dass dieser Vertrag nie eine Rechtswirkung entfaltete und die Zahlung vom 7. November 2014 nicht mit diesem Kaufvertrag legitimiert werden konnte. Mit der Falsch-Datierung der Aufhebungsvereinbarung sollte eine Rechtswirkung vorgespiegelt werden, die es so nicht gegeben habe. Für diese Zahlung, aus welcher E.\_\_\_\_\_ in der Folge seinen Lohn bezogen habe, habe es schlicht keine legale Erklärung gegeben. E.\_\_\_\_\_ habe auch keine Antwort auf die Frage geben können, gestützt auf welchen Rechtsgrund die Zahlung vom 7. November 2014 erfolgt sei. Es habe ihm klar sein müssen, dass es sich bei seinen Lohnzahlungen um solche aus deliktischen Geldern handeln musste. Aufgrund des Aussageverhaltens von E.\_\_\_\_\_, der zunächst alles abgestritten habe, lasse sich schliessen, dass dieser mehr gewusst habe als er zugegeben habe. E.\_\_\_\_\_ habe gewusst, dass er an einem illegalen Geschäft mitwirkte. Die deliktische Herkunft der für seinen Lohn verwendeten Gelder habe er also für möglich gehalten.

Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Staatsanwaltschaft aus, dass E.\_\_\_\_\_ zwar keine gesicherte Kenntnis, aber eine starke Ahnung über das Treu-

everhältnis zwischen A.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ hatte. An krimineller Energie habe er es jedenfalls nicht vermissen lassen. Die Ersatzforderung sei ein Lehrbuchbeispiel für eine Ersatzforderung gegenüber einem Dritten (Urk. 226 S. 2, Prot. S. 19).

4. E.\_\_\_\_\_ seinerseits führt aus, er sei gutgläubig. Die Verträge habe er unterzeichnet. Der Aktienkaufvertrag habe zwischen dem 7. November 2014 und dem Datum der Aufhebung, dem 31. Dezember 2014, eine Wirkung entfalten können und damit als Grundlage für die Überweisung von Andernkonto G.\_\_\_\_\_ gedient. C.\_\_\_\_\_ habe die Verträge eigenhändig unterzeichnet, er sei mit der Mitbeschuldigten A.\_\_\_\_\_ eng befreundet gewesen, und er – E.\_\_\_\_\_ – habe ohne weiteres davon ausgehen durfte, dass die Zahlungen im Vollzug des Vertrages erfolgten, zumal auch noch ein Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen worden sei. Es habe keinen Anlass gegeben, ein illegales Geschäft zu vermuten. C.\_\_\_\_\_ habe A.\_\_\_\_\_ grenzenlos vertraut und dieser habe womöglich gedacht, dass das Geld wieder zurückfliessen würde.

5. Aufgrund des sichergestellten E-Mail-Verkehrs von E.\_\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_\_ vom 4. und 5. November 2014 (Urk. 30504196-207 und 30504208-219) mit den eingescannten und verschickten Verträgen (Kaufvertrag zwischen C.\_\_\_\_\_ und der L.\_\_\_\_\_ AG vom 1. November 2014 und der Aufhebungsvereinbarung vom 31. Dezember 2014) ist erstellt, dass der Aufhebungsvertrag vordatiert worden ist. Nach zögerlichem und unglaubwürdigem Aussageverhalten musste E.\_\_\_\_\_ in der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 1. Juni 2017, nachdem er auf die Fragen wiederholt erklärte, sich nicht erinnern zu können oder es nicht mehr zu wissen, letztlich einräumen, dass er das Datum wahrscheinlich übersehen habe (Urk. 50501059 S. 30 f., Antworten 239 und 243). Es muss also als gesichert gelten, dass die beiden Zahlungen vom 7. November 2014 in der Höhe von EUR 712'000 bzw. 34'200 vom Anderkonto G.\_\_\_\_\_ bei der H.\_\_\_\_\_ Bank AG in Liechtenstein auf das Konto der I.\_\_\_\_\_ AG bei der J.\_\_\_\_\_ nicht mit dem Buchungstext „Teilzahlung C.\_\_\_\_\_ gemäss Aktienkaufvertrag“ in Einklang gebracht werden können. Der Aktienkaufvertrag und der Buchungstext dienten nur dazu, die Verschiebung der von der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ veruntreuten D.\_\_\_\_\_ -

Gelder von Bank zu Bank zu ermöglichen und dann für die Betriebskosten der von E.\_\_\_\_\_ geführten Gesellschaften, unter anderem seinen Lohn, zu verwenden.

Die mittelbare Herkunft seiner Lohnzahlungen stammte mithin nicht aus einem legalen Geschäft zwischen A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, sondern dieses angebliche Geschäft diente der Verschleierung der Zahlungen. Mit der Staatsanwaltschaft ist erstellt, dass E.\_\_\_\_\_ mit seinen Aktivitäten hierzu entscheidend beigetragen hat.

6. Entscheidend ist, ob der weitere Schluss, E.\_\_\_\_\_ habe also in Kauf genommen, dass die Gelder möglicherweise aus einem deliktischen Vorgang (Veruntreuung der EUR 3.2 Mio. von D.\_\_\_\_\_ durch A.\_\_\_\_\_) stammten, zulässig ist. Verkürzt wird E.\_\_\_\_\_ vorgehalten, wenn die Gelder nicht aufgrund eines legalen Geschäfts überwiesen wurden, dann können sie nur aus einem illegalen Geschäft stammen, was er in Kauf genommen habe.

Mit der Staatsanwaltschaft liegt die Vermutung nahe, dass E.\_\_\_\_\_ mehr wusste, als er zugab. So war er ab 1. Januar 2010 jahrelang als Geschäftsführer für die Gesellschaften A.\_\_\_\_s tätig (bis Ende August 2016) und bezog einen Monatslohn von rund Fr. 20'000 (vgl. etwa den Arbeitsvertrag zwischen E.\_\_\_\_\_ und der I.\_\_\_\_\_ AG vom 30. September 2011, Urk. 92/1). Zudem war er mit dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, dem langjährigen Treuhänder A.\_\_\_\_s, gemäss eigenen Angaben seit 30 Jahren befreundet (Einvernahme bei der Stadtpolizei vom 8. Februar 2017, Urk. 505010001 S. 2, Antwort 8) und er wusste auch, dass die Gesellschaften A.\_\_\_\_s keine operativen Einnahmen generierten. Ein konkretes Wissen über das Handelsgeschäft mit D.\_\_\_\_\_ und die folgende Veruntreuung dessen Gelder kann E.\_\_\_\_\_ aber nicht nachgewiesen werden. Gemäss seinen eigenen Angaben habe er das Handelsgeschäft nur am Rande mitbekommen (Einvernahme als Auskunftsperson bei der Stadtpolizei vom 8. Februar 2017, Urk. 50501001, S. 6 ff., Antworten 50 ff. und bei der Staatsanwaltschaft vom 1. Juni 2017, Urk. 50501059, S. 11 ff., Antworten 82 ff.). Etwas anderes ergibt sich weder aus schriftlichen Belegen oder Aussagen der übrigen Verfahrensbeteiligten. Insbesondere A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ belasten E.\_\_\_\_\_ aus naheliegenden Gründen in keiner Weise.

Die Staatsanwaltschaft betonte anlässlich der Berufungsverhandlung nochmals, dass E.\_\_\_\_\_ an diversen Treffen teilgenommen habe, an welchen das Treueverhältnis bzw. der Vertrag mit D.\_\_\_\_\_ ein Thema gewesen sei. Für eine Anklage in diesem Punkt (Gehilfenschaft zu Veruntreuung) habe es aber nicht gereicht. Dass gegen E.\_\_\_\_\_ keine Anklage erhoben werden konnte, liegt auch daran, dass die Staatsanwaltschaft keine weiteren Untersuchungshandlungen gegenüber E.\_\_\_\_\_ eingeleitet hat und keine entsprechenden Beweise erhoben wurden bzw. werden konnten. Die passive Teilnahme an Treffen mit D.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_, wo unter anderem auch über das Handelsgeschäft gesprochen worden sei, lässt den Schluss nicht dazu, dass E.\_\_\_\_\_ annehmen musste, dass die später unter dem Deckmantel des Aktienkaufvertrages vorgenommene Überweisung auf einer unrechtmässigen Verwendung gerade der Gelder von D.\_\_\_\_\_ beruhen würde.

Der Standpunkt von E.\_\_\_\_\_, dass er geglaubt habe, A.\_\_\_\_\_ verfüge über beträchtliche private Gelder und auch Immobilienbesitz in Deutschland, um immer wieder Gelder in die Gesellschaften einzuschiessen, was sie dann auch wiederholt tat, kann nicht widerlegt werden. Als über all die Jahre (hoch) bezahlter „Sekretär,, hat er immer auf Anweisung A.\_\_\_\_\_'s gehandelt und kann ihm eine Beteiligung an deren und B.\_\_\_\_\_'s deliktischen Tätigkeiten nicht nachgewiesen oder ein aktives Mitwissen unterstellt werden. Eine entsprechende Strafuntersuchung in Bezug auf E.\_\_\_\_\_ ist denn auch unterblieben und die übrigen Lohnzahlungen sind auch nicht Gegenstand von irgendwelchen Untersuchungen geworden. Die einzige wirklich erstellte fragwürdige Handlung E.\_\_\_\_\_'s ist die Mithilfe zur Verschleierung der ominösen Zahlungen vom 7. November 2014 mittels der von ihm unterschriebenen, falsch datierten Scheinverträgen zwischen C.\_\_\_\_\_ und der L.\_\_\_\_\_ AG.

7. Dass E.\_\_\_\_\_ aber damit auch zumindest in Kauf genommen hat, dass seine Lohnzahlungen in der strittigen Periode letztlich aus deliktischer Herkunft stammen, kann aufgrund der Aktenlage nicht rechtsgenügend erstellt werden. Die Voraussetzungen für eine Ersatzforderung im Sinne von Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 1 StGB sind nicht gegeben.

#### **IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Rückzug der Berufung der Mitbeschuldigten A.\_\_\_\_\_ erfolgte am 25. September 2018 (Urk. 141) und der Rückzug der Berufung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ am 27. März 2019 (Urk. 189). Mit Präsidialverfügung vom 4. April 2019 wurde von diesen beiden Rückzügen Vormerk genommen und die Verfahren bis auf die Kostentragung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ erledigt (Urk. 194). Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ zog seine Berufung im allerletzten Moment zurück, wodurch er mit seinen Berufungsanträgen vollständig unterliegt. Zudem ist zu beachten, dass er dem Gericht mit seinen Anträgen einen hohen Aufwand verursachte. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung betreffend die Ersatzforderung gegenüber dem Verfahrensbeteiligten E.\_\_\_\_\_. Der Verfahrensbeteiligte E.\_\_\_\_\_ obsiegt mit seiner Berufung. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsanträge rechtfertigt es sich deshalb vorliegend, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung (B.\_\_\_\_\_) und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers 1, zu neun Zehnteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und im verbleibenden Zehntel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung (B.\_\_\_\_\_) sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im Umfang der einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Kosten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung des Privatklägers 1 im Umfang von Fr. 1'812.60 (bereits ausbezahlt) sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 10'000.– festzusetzen.

3.1. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ macht für das Berufungsverfahren ein Honorar von insgesamt Fr. 34'328.– geltend (Urk. 218).

3.2. Die amtliche Verteidigung sowie der unentgeltliche Rechtsbeistand für die Privatklägerschaft werden nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen

Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 und Art. 138 Abs. 1 StPO). Gemäss § 23 AnwGebV richtet sich die Gebühr für die amtliche Verteidigung und den unentgeltlichen Rechtsbeistand im Kanton Zürich nach der AnwGebV. Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess gemäss § 2 Abs. 1 AnwGebV die Bedeutung des Falles (lit. b), die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts (lit. c), der notwendige Zeitaufwand (lit. d) und die Schwierigkeit des Falles (lit. e). Richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, beträgt sie für die unentgeltlichen und amtlichen Rechtsvertretungen in der Regel CHF 220.– pro Stunde (§ 3 AnwGebV). Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr gemäss § 16 Abs. 1 AnwGebV nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung (vgl. Urteil 6B\_1252/2016 vom 9. November 2017 E. 2.4 m.H., nicht publ. in: BGE 143 IV 453).

Entschädigungspflichtig sind all jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, notwendig und verhältnismässig sind. Zum notwendigen Zeitaufwand gehören insbesondere unter anderem: erforderliches Aktenstudium, erforderliche Eingaben, Vorbereitung des erforderlichen Plädoyers. Nicht entschädigt werden grundsätzlich etwa Rechtsstudium, trölerische Rechtsmittel und unverhältnismässige Aufwände einer amtlichen Verteidigung (vgl. den Leitfaden für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft und Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich, S. 54 f.).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwalts-honorar Pauschalen vorzusehen. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Ausgangspunkt ist eine Gesamtbetrachtung des Honorars unter Berücksichtigung des konkreten Falles (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 m.H.). Gemäss § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV beträgt die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten in der Regel CHF 1'000.– bis CHF 28'000.–. Gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV wird die Gebühr

im Berufungsverfahren grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen.

3.3. Aus der Leistungserfassung des Verteidigers gehen etliche Positionen hervor, die offensichtlich im angegebenen Umfang unnötig und nicht nachvollziehbar sind oder welche nicht in dieses Verfahren gehören. So wurden für die Ausarbeitung der Berufungserklärung rund fünf Stunden veranschlagt (vgl. Urk. 218), welche sich mit Blick auf die Berufungserklärung vom 7. September 2018 nicht rechtfertigen lassen: Diese wurde materiell auf anderthalb Seiten abgehandelt (Urk. 134 S. 2 und S. 3 unten) und die formellen Ausführungen (auf insgesamt einer Seite, vgl. Urk. 134 S. 3 und 4) tragen nichts zur Sache bei. Weiter ist nicht ersichtlich, weshalb kurze Zeit nach dem erstinstanzlichen Urteil ein Aktenstudium von insgesamt über 14 Stunden betrieben werden musste (vgl. Urk. 218), zumal keine neuen Akten eingereicht worden waren. Dass für das Verfassen der Plädoyernotizen (38 Seiten, Urk. 221) rund 80 Stunden notiert wurden, erscheint überdies als unverhältnismässig, zumal in objektiver Hinsicht alles erstellt resp. eingestanden war und es nur noch um den subjektiven Aspekt ging. Ferner finden sich in der anwaltlichen Kostenaufstellung die Positionen "Rechtsabklärungen", welche wie erwähnt nicht berücksichtigt werden. Nicht ersichtlich ist schliesslich, was die Positionen betreffend den Vergleich mit Herrn C.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 218) mit dem vorliegenden Verfahren zu tun haben. Insgesamt ergibt sich, dass das von der Verteidigung in Rechnung gestellte Honorar offensichtlich überrissen ist.

Vor diesem Hintergrund ist das geltend gemachte Honorar zu kürzen und eine Pauschale vorzusehen. Ausgehend von der oben erwähnten Anwaltsgebührenverordnung und unter Berücksichtigung des doch grösseren Aktenumfangs rechtfertigt sich die Festlegung einer Grundgebühr gerade noch im oberen Drittel des vorgegebenen Rahmens. Eine pauschale Entschädigung (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) von Fr. 20'000.– erscheint vorliegend angemessen.

4. Aufgrund seines Obsiegens hat der Verfahrensbeteiligte E.\_\_\_\_\_ Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Der Vertreter des Verfahrensbeteiligten E.\_\_\_\_\_ reichte für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren eine Honorarnote von insgesamt Fr. 11'942.25 ins Recht (Urk. 224). Unter Berücksichtigung des Zeitauf-

wands, welcher dem Vertreter durch die Anwesenheit an der Berufungsverhandlung zusätzlich entstand, ist dem Verfahrensbeteiligten E.\_\_\_\_\_ für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 12'500.-- aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

**Es wird beschlossen:**

1. Vom Rückzug der Berufung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird Vormerk genommen.
2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 18. Juli 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

" 1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig

- der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (betreffend Anklageziffer B zum Nachteil des Privatklägers 2);
- der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (betreffend Anklageziffer B zum Nachteil des Privatklägers 1);
- der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (betreffend Anklageziffer C);
- der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB;
- der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB;
- der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und lit. d BetmG.

2. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig

- der mehrfachen Gehilfenschaft zur Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (betreffend Anklageziffern B.2.1.2, B.2.1.3, B.2.1.5 und B.2.2.5);
- der mehrfachen Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (betreffend Anklageziffern B.2.1.2, B.2.1.3 und B.2.1.5);

- der mehrfachen Widerhandlung gegen das Revisionsaufsichtsgesetz im Sinne von Art. 40 Abs. 1 lit. a RAG;
  - der Übertretung der Revisionsaufsichtsverordnung im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. b RAV;
  - der mehrfachen Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.
3. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird freigesprochen vom Vorwurf
    - der Gehilfenschaft zur Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (betreffend Anklageziffer B.2.2.7).
  4. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 3 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 237 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 50. Es wird davon Vormerk genommen, dass sich die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ seit dem 13. Juni 2017 im vorzeitigen Strafvollzug befindet.
  5. Die Freiheitsstrafe der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird vollzogen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
  6. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu CHF 100, wovon 161 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten, sowie mit einer Busse von CHF 700.
  7. Der Vollzug der Geldstrafe des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.
  8. Bezahlt der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen.
  9. Auf das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 (C.\_\_\_\_\_ ) wird nicht eingetreten.
  10. Der Privatkläger 2 (D.\_\_\_\_\_ ) wird mit seinem Schadenersatzbegehren hinsichtlich der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
  11. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 beschlagnahmten Betäubungsmittel, lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, KA-FA-PLA-BMA (Lagernummer S03363-2016), werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

12. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 19. April 2017 beschlagnahmten Bargelder in der Höhe von CHF 17'000, EUR 3'380 und Südafrikanischen Rand 15'460 werden zur Deckung der dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten herangezogen, betreffend die CHF 17'000 und EUR 3'380 unter Herausgabe eines allfälligen Überschusses zuhanden des Betreibungsamtes Wädenswil.
13. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 19. April 2017 beschlagnahmten Uhren (Maurice LaCroix, Flyback; A. Lange und Söhne, inkl. Zertifikat; Hublot, rosé mit Diamantsplitter), lagernd bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich, werden verwertet und der Erlös wird zur Deckung der dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten herangezogen, unter Herausgabe eines allfälligen Überschusses zuhanden des Betreibungsamtes Wädenswil.
14. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 beschlagnahmten Mobiltelefone (zwei Mobiltelefone von Nokia und ein Mobiltelefon von Samsung) werden der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft werden die Mobiltelefone der Kasse des Bezirksgerichts Zürich zur Vernichtung überlassen.
15. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 beschlagnahmte Laptop, lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Digitale Forensik & Ermittlungen (Lagernummer 01-NB-Laptop), wird der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft wird der Laptop verwertet und der Erlös wird zur Deckung der der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten herangezogen.
16. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 beschlagnahmte QNAP NAS, lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, Digitale Forensik & Ermittlungen (Lagernummer 03-QNAP), wird dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft wird das QNAP NAS verwertet und der Erlös wird zur Deckung der dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten herangezogen.
17. Die übrigen mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände und Aufzeichnungen werden bei den Akten belassen.

18. (...)
19. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- CHF 25'000.00; die weiteren Kosten betragen:
  - CHF 30'000.00 Gebühr Anklagebehörde (A.\_\_\_\_)
  - CHF 200.00 Gebühr Entsiegelungsverfahren G.Nr. GM160027-L
  - CHF 2'505.98 Auslagen Untersuchung (A.\_\_\_\_)
  - CHF 369.40 Auslagen Gutachten (A.\_\_\_\_)
  - CHF 190.00 Kosten Kantonspolizei (Gebühr Akteneinsicht, A.\_\_\_\_)
  - CHF 28'900.00 Akontozahlung amtliche Verteidigung (A.\_\_\_\_)
  - CHF 48'792.35 amtliche Verteidigung (A.\_\_\_\_)
  
  - CHF 30'000.00 Gebühr Anklagebehörde (B.\_\_\_\_)
  - CHF 2'438.07 Auslagen Untersuchung (B.\_\_\_\_)
  - CHF 140.00 Kosten Kantonspolizei (Gebühr Akteneinsicht, B.\_\_\_\_)
  - CHF 54'871.40 amtliche Verteidigung (B.\_\_\_\_)
  
  - CHF 17'800.00 Akontozahlung unentgeltlicher Rechtsbeistand Privatkläger 1
  - CHF 19'685.15 unentgeltlicher Rechtsbeistand Privatkläger 1

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

20. Die separat ausgewiesenen Kosten der Untersuchung werden den jeweiligen Beschuldigten auferlegt.
21. Der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ werden die Gerichtskosten des Entsiegelungsverfahrens (Geschäfts-Nr. GM160027) auferlegt.
22. [Diese Ziffer fehlt im begründeten Entscheid der Vorinstanz, vgl. Urk. 126 S. 268]
23. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigungen, werden der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu 7/10 und dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zu 3/10 auferlegt.
24. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen und der unentgeltlichen Rechtsbeistandung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung für die Beschuldigten hinsichtlich der Kosten ihrer eigenen amtlichen Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

25. Rechtsanwalt lic. iur. X1. \_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ mit CHF 77'692.35 (inkl. MwSt. und Akontozahlungen von CHF 28'900) aus der Gerichtskasse entschädigt.
  26. Rechtsanwalt lic. iur. X2. \_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ mit CHF 54'871.40 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
  27. Rechtsanwalt lic. iur. Y1. \_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers 1 (C. \_\_\_\_\_) mit CHF 37'485.15 (inkl. MwSt. und Akontozahlung von CHF 17'800) aus der Gerichtskasse entschädigt.
  28. Die Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger 2 (D. \_\_\_\_\_) für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von CHF 42'108.30 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Begehren abgewiesen.
  29. (Mitteilungen)
  30. (Rechtsmittel)"
3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Von einer Ersatzforderung gegen den Verfahrensbeteiligten E. \_\_\_\_\_ wird abgesehen.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 10'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 20'000.00 amtliche Verteidigung (B. \_\_\_\_\_)  
Fr. 1'812.60 Vertretung Privatkläger 1 (bereits ausbezahlt)
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung (B. \_\_\_\_\_) und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers 1, werden dem Beschuldigten zu neun Zehnteln auferlegt und im verbleibenden Zehntel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung (B. \_\_\_\_\_) werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ bleibt ge-

mäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 1 werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

4. Dem Verfahrensbeteiligten E.\_\_\_\_\_ wird für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 12'500.-- aus der Gerichtskasse zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_
- die amtliche Verteidigung der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich
- den Vertreter des Verfahrensbeteiligten E.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und den Verfahrensbeteiligten E.\_\_\_\_\_
- die Vertretung des Privatklägers 1 im Doppel für sich und den Privatkläger 1
- die Vertretung des Privatklägers 2 im Doppel für sich und den Privatkläger 2

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich
- den Vertreter des Verfahrensbeteiligten E.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und den Verfahrensbeteiligten E.\_\_\_\_\_
- die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz

6. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 3. Juni 2020

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Volken

lic. iur. S. Kümin Grell